

# Neues Freizügigkeitsgesetz: keine "goldenen Fesseln" mehr

Autor(en): **Dürr, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **113 (1995)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-78684>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anlagen oder die Erschliessung von Industriezonen mit Anschlussgleisen.

#### «Hausgemachte» Emissionen

Im Kanton Thurgau soll mit dem Ausbau des Angebots im öffentlichen Verkehr für alle Mittelzentren ein Anschluss an das SBB-Schnellzugsnetz sichergestellt werden. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, die Parkierungsmöglichkeiten an den Bahnstationen auszuweiten. Für den Busbetrieb ist eine angemessene Basiserschliessung im ländlichen Raum anzustreben.

Daniel Dürr, Bern

## Neues Freizügigkeitsgesetz: Keine «goldenen Fesseln» mehr

**Zusammen mit dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird per 1. Januar 1995 auch das neue Freizügigkeitsgesetz in Kraft gesetzt. Der Entscheid des Bundesrates vom 4. Oktober 1994 dürfte vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute kommen, vor allem dann, wenn Pensionskassengelder beim Stellenwechsel «goldene Fesseln» bedeuteten.**

In den letzten Jahren hat sich die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wesentlich verändert. Denn Pensionskassenbeiträge der Arbeitgeber werden heute mehr und mehr als Bestandteil des Lohnes angesehen. Und entsprechend enttäuscht war, wer beim Stellenwechsel entstandene Lücken im Versicherungsschutz nachbezahlen oder aber im Bereich der vor- und überobligatorischen Vorsorge Verluste hinnehmen musste. Anlass zur Kritik gaben aber auch die sogenannten Solidaritäten: Arbeitgeberbeiträge, die beim Stellenwechsel in der Pensionskasse zurückbehalten werden und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute kommen.

Das neue Freizügigkeitsgesetz reglementiert die Berechnungen der Freizügigkeitsleistung, und es legt die Höhe einer Mindestaustrittsleistung fest (Tabelle 1). So gesehen darf das neue Gesetz als sozial und versichertenfreundlich angesehen werden.

#### Höhe der Freizügigkeitsleistung

Beim Berechnen der Freizügigkeitsleistungen wird zwischen zwei Kassentypen un-

Der Kanton Uri stellte eine Überschreitung der Stickstoffdioxid-Jahresgrenzwerte im Siedlungsgebiet und längs der N2 im unteren Reusstal sowie bis nach Göschenen fest. Neben dem Schadstoffausstoss des Transitverkehrs sind aber auch zwar geringere, lokal aber doch bedeutende «hausgemachte» Emissionen festzustellen.

Der öffentliche Verkehr soll insbesondere durch Verbesserung der Fahrpläne für die wichtigen Benutzerkategorien (Pendler, Schüler, Hausfrauen) gefördert werden. Angesichts der oft äusserst kleinen Ver-

terschieden: Dem Beitragsprimat, wonach die Leistungen aufgrund der einbezahlten Beiträge berechnet werden. Dem Leistungsprimat, wonach die Leistungen prozentual im Verhältnis zum versicherten Lohn stehen.

Beim Beitragsprimat umfasst die Freizügigkeitsleistung die gesamten für die versicherte Person gebildeten Sparguthaben bzw. das Deckungskapital - heute auch Altersguthaben genannt. Dies umfasst:

- alle einbezahlten Sparbeiträge, sowohl des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers;
- alle eingebrachten persönlichen Einlagen;
- sämtliche Zinsen.

Komplizierter ist das Berechnen der Freizügigkeitsleistung beim Leistungsprimat. Hier entsprechen die Ansprüche auf Freizügigkeit dem anteilmässigen Kapital zum Zeitpunkt des Austritts. Oder anders ausgedrückt: Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistung. Versicherte finden die Abstufung von Barwerten künftig im Reglement ihrer Vorsorgeeinrichtung.

Ungeachtet der Berechnungen hat die versicherte Person Anspruch auf eine Mindestleistung. Diese umfasst die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen und die persönlich einbezahlten Beiträge. Hinzu kommt ab dem 20. Altersjahr ein zusätzlicher Anteil von 4 Prozent, bezogen auf die eigenen Beiträge. Im Alter von 45 Jahren ist dieser Anteil 100 Prozent. So ist es durchaus möglich, dass die Mindestleistung höher ausfällt, als das nach dem Reglement erworbene Freizügigkeitsguthaben.

Ebenfalls neu ist, dass die Freizügigkeitsleistungen ab dem Austrittsdatum bis zur Überweisung von den Vorsorgeeinrich-

Die am «Institut de Hautes études en administration publique» in Lausanne entstandene Studie «Luftreinhaltung und Verkehr in 11 Kantonen» von Rita Imbof ist zum Preis von 25 Fr. erhältlich bei: IDHEAP, Route Maladière 21, 1022 Chavannes-près-Renens, Tel. 021 / 691 06 56

kehrsströme sollen auch alternative Betriebsformen geprüft werden.

Litra, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr, Bern

#### Persönliche Daten:

Name:	Muster Hans
Alter:	45 Jahre
Beitragsjahre:	5 Jahre
Leistungsplan:	überobligatorisch
Total Sparbeiträge:	40 000
Persönliche Einlage (FZL):	25 000*

\* davon Anteil BVG Fr. 15 000.-

#### Nach heutigem Reglement

Altersguthaben BVG	43 195
überobl. Freizügigkeitsleistung inkl. Zins	12 165
50% des restl. Sparkapitals	9 193
Total	64 553

#### Nach neuem Freizügigkeitsgesetz (FZG)

Sparguthaben, inkl. Zins	43 331
eingebrachte Einlage inkl. Zins	30 416
Total	73 747

#### Mindestleistung nach Art. 17 FZG

eingebrachte Freizügigkeitsl. inkl. Zins	30 416
geleistete Arbeitnehmerbeiträge	20 000
Zuschlag der Arbeitnehmerbeiträge	
100% (25 Jahre à 4%)	20 000
Total	73 747

#### Altersguthaben BVG 43 195

An die neue Vorsorgeeinrichtung wird stets der höhere aller Beträge überwiesen.

Tabelle 1.

Beispiel zum Berechnen der Freizügigkeit

tungen verzinst werden müssen. Der gültige Zinssatz beträgt 5 Prozent. Von den Freizügigkeitsleistungen ausgeschlossen sind die Risikoprämien. Diese werden für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität verwendet.

#### Was es beim Stellenwechsel zu beachten gilt

Beim Stellenwechsel muss die gesamte Freizügigkeitsleistung überwiesen werden. In

der Regel geschieht dies an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Wenn nun aber keine neue Stelle angetreten wird, kann der Vorsorgeschutz bei einer Versicherungsgesellschaft - in Form einer Freizügigkeitspolice - oder bei einer Bank oder Freizügigkeitsstiftung - durch ein Freizügigkeitskonto - aufrecht erhalten werden. Wie auch immer, Versicherte müssen der neuen Vorsorgeeinrichtung die Verwendungsart mitteilen. Wird dies nicht getan, dann gehen die Freizügigkeitsleistungen inkl. Zinsen nach spätestens zwei Jahren an die Auffangeinrichtung über. Diese übernimmt dann die Verwaltung für nicht zuweisbare Freizügigkeitsleistungen. Suchen nach «herrenlosen» Freizügigkeitsansprüchen wird, zum Beispiel nach einem Auslandsaufenthalt, einfacher.

#### Wann ist die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich . . .

Die Freizügigkeitsleistung darf durch die Vorsorgeeinrichtung nur auf Antrag der versicherten Person und in folgenden Fällen bar ausbezahlt werden:

- bei endgültigem Verlassen der Schweiz;
- bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (keine Unterstellung unter die obligatorische berufliche Vorsorge);
- wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

#### . . . und wann ist sie nicht möglich?

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, in der die versicherte Person gleichzeitig auch Arbeitnehmer ist, kann keine Barauszahlung erfolgen. Auch verheiratete oder kurz vor der Heirat stehende Frauen haben keinen Anspruch mehr auf Barauszahlung. Auch dann nicht, wenn die Erwerbstätigkeit «für immer» aufgegeben wird. Wichtigster Grund dafür ist das Aufrechterhalten des Vorsorgeschatzes bei Frauen, vor allem bei einem möglichen Wiedereinstieg in das Berufsleben.

Der Barbezug von Freizügigkeitsleistungen bedeutet immer auch den Verlust des Vorsorgeschatzes. Dies kann sich vor allem bei einem späteren neuerlichen Anstellungsverhältnis auswirken; der volle Vorsorgeschatz wäre dann nur durch das Einbringen einer Eintrittsleistung wieder zu erreichen.

Mit dem neuen Gesetz sind die Ansprüche des Ehepartners bei Barauszahlung

#### Höhe der Freizügigkeitsleistung:

im Beitragsprimat:  
Spar- oder Deckungskapital

im Leistungsprimat:  
Barwert der erworbenen Leistungen

#### Mindestleistung:

eingebraute persönliche Einlagen, inkl. Zins und eigene Beiträge zuzüglich ab 20. Altersjahr ein Zuschlag von 4% auf den eigenen Beiträgen (max. 100%).

#### Verzinsung:

Alle Austrittsleistungen werden ab dem Austrittsdatum bis zur Überweisung mit 5% verzinst.

#### Überweisung:

Beim Stellenwechsel muss die volle Freizügigkeitsleistung an die neue Kasse oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden. Ohne entsprechenden Verwendungshinweis der versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung spätestens nach zwei Jahren an die Auffangeinrichtung überwiesen.

gen geschützt: Nach dem 1. Januar 1995 bedarf es dazu einer schriftlichen Einwilligung des Ehepartners.

#### Sonderfälle und Sonderregelungen

Das neue Gesetz regelt nicht nur die Freizügigkeit beim Stellenwechsel, sondern auch andere Bereiche rund um die Personalvorsorge. So können bei Ehescheidungen Gerichte die Höhe des Anteils bestimmen, welcher an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des Ehepartners zu übertragen ist. Damit wird für beide Partner ein minimaler Vorsorgeschatz angestrebt. Das Aufteilen der Pensionskassengelder bringt aber auch Lücken im Vorsorgeschatz mit sich. Diese lassen sich nur durch einmalige Geldeinlagen oder regelmässige Zusatzprämien ausgleichen.

Bei Vorbehalten aus gesundheitlichen Gründen können die Leistungen bei Tod und Invalidität durch die Kasse ausgeschlossen oder gekürzt werden. In der gesetzlichen Minimalversicherung BVG sind gesundheitliche Vorbehalte allerdings nicht möglich. In der überobligatorischen Versicherung - dem Teil, der die BVG-Mindestleistung übersteigt - dürfen Vorbehalte aber nur noch für eine Dauer von fünf Jahren angebracht werden. Wird bei einem Stellen- oder Pensionskassenwechsel ein solcher Vorbehalt übertragen, kann die neue Vorsorgeeinrichtung den Vorbehalt übernehmen. Dabei wird die bereits abgelaufene Zeit angerechnet.

Ein weiterer Sonderfall stellt die Teil- oder Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung dar. Hier haben versicherte Personen zusätzlich zu der Austrittsleistung

#### Barauszahlung:

Nur möglich, wenn...

- die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Die Barauszahlung ist nicht mehr möglich an die verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt. Das Begehren auf Barauszahlung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners.

#### Ehescheidung:

Das Gericht kann bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung an den Ehepartner übertragen werden muss.

#### Vorbehalt:

Vorbehalte sind nur noch für die Dauer von 5 Jahren und auf den überobligatorischen Leistungsanteilen möglich.

einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf allfällige freie Mittel.

#### Informationspflichten

Für Arbeitgeber gegenüber der Vorsorgeeinrichtung:

- unverzügliches Mitteilen über das Auflösen von Arbeitsverhältnissen oder Reduzieren von Beschäftigungsgraden;
- gleichzeitiges Mitteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist;
- Mitteilen der Heirat versicherter Personen.

Für versicherte Personen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung:

- vor dem Austritt mitteilen, an welche neue Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.

Für Vorsorgeeinrichtung gegenüber Beteiligten:

- Festhalten der Austrittsleistung im Alter 50 und bei Eheschliessung;
- Mitteilung an alle Beteiligten über Freizügigkeitsberechnungen beim Austritt;
- Hinweis an versicherte Personen bezüglich Möglichkeiten zum Aufrechterhalten des Vorsorgeschatzes;
- Informieren versicherter Personen über die Höhe der reglementarischen Austrittsleistung, auf Wunsch oder mindestens alle drei Jahre automatisch.

Adresse des Verfassers:

Daniel Dürr, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Kassenadministration der Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI, Postfach 5032, 3001 Bern, Tel. 031/302 03 52